

05.0



FEUERWEHRGESETZ

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) erlässt die Gemeinde Celerina/Schlarigna folgendes

FEUERWEHRGESETZ

I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Celerina/Schlarigna soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Art. 2

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

² Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

³ Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 3

Pflicht

¹ Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Celerina.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 19. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach oben bis zum erfüllten 55. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

³ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴ Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten beziehungsweise der Feuerwehrkommandantin, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

⁵ Der Feuerwehrkommandant beziehungsweise die Feuerwehrkommandantin kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 4 **Befreiung von der Feuerwehrpflicht**

¹ Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- d) werdende oder stillende Mütter
- e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- f) Mitglieder des Gemeindevorstandes, inkl. Gemeindepräsident
- g) Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend

² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

Art. 5 **Vorzeitige Entlassung**

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

III. Organisation

Art. 6 **Oberaufsicht**

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Sie können für den Betrieb eine Kommission einsetzen.

Art. 7 **Gemeindevorstände**

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
- 2. Befreiung von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 4
- 3. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 14
- 4. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
- 5. Erlass der notwendigen Reglemente

Art. 8**Dienstplichten**

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

² Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³ Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

⁴ Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

⁵ Pro Jahr müssen 50% aller Übungen absolviert werden, ansonsten der Pflichtersatz erhoben wird.

Art. 9**Versicherung**

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

IV. Alarmierung/Ernsteinsatz

Art. 10**Alarmierung**

¹ Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

² Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 11**Gemeindepersonal**

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.

V. Übungsdienst

Art. 12**Übungsdienst**

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Art. 13**Zutrittsrecht**

¹ Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Finanzierung

Art. 14

Ersatzabgabe

¹ Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 4 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine pro rata Abrechnung findet nicht statt.

² Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat an Stelle von Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

³ Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.– und im Maximum CHF 500.–. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

VII. Strafbestimmungen

Art. 15

Bussen

Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft werden.

Art. 16

Ausschluss

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos.

VIII. Rechtsmittel

Art. 17

Instanzen

¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten beziehungsweise der Feuerwehrkommandantin kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

IX. Schlussbestimmungen

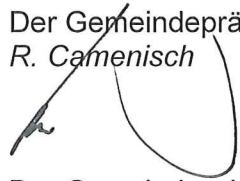
Art. 18

Inkrafttreten

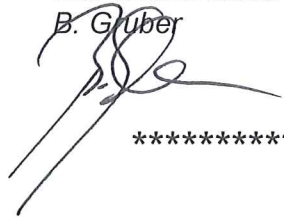
Das revidierte Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt alle früheren Verordnungen über das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Celerina/Schlarigna.

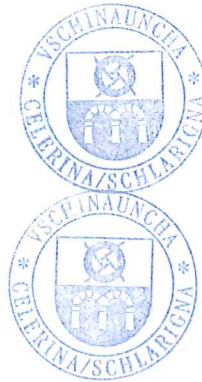
Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna am 30. September 2013

Der Gemeindepräsident:
R. Camenisch



Der Gemeindeschreiber:
B. Gruber





~~Genehmigt durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit gemäss Verfügung vom~~

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 22.1.2014 genehmigt.

Chur, 22.1.2014

**Gebäudeversicherung
Graubünden**

Der Direktor



Markus Feltscher

Der Feuerwehrrinspektor



Hansueli Roth